



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Michael Breilmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 05.05.2023
Seite 1 von 2

Sehrgeehrter Herr Kollege,

Ihre FrageNr. 395/April:

Teilt die Bundesregierung die Besorgnis von gemeinnützigen Organisationen (www.missio-hilft.de/missio/mitmachen/aktion-schutzengel/handy-sammlung/missio-hilft-aufruf-steffi-lemke-mdb.pdf), die, um Gutes für notleidende Menschen und die Umwelt zu tun, unter Beteiligung von Schulen, Kirchengemeinden, Krankenhäusern und Verbänden seit Jahren zum großen Teil ehrenamtlich durchgeführte Handy-Sammelaktionen durchführen, wie zum Beispiel unlängst die Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-Kreise im Stadtkomitee der Katholiken und die Kolpingsfamilien Recklinghausen mittels der Aktion „Goldhandy“ des Internationalen katholischen Hilfswerks „missio“ (www.recklinghaeuser-zeitung.de/recklinghausen/recklinghausen-eine-welt-kreis-handys-smartphones-wiederverwerten-goldhandy-w683078-6000301171/), dass die Gefahrgutregelungen des ADR dieses lobenswerte gesellschaftliche Engagement durch aufwändige Verfahren einschränken oder schlimmstenfalls zunichtemachen könnte, und plant sie vor diesem Hintergrund eine praktikable Regelung für Handy-Recycling-Aktionen gemeinnütziger Organisationen?

beantworte ich wie folgt:

Gemeinnützige Sammlungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zum Ressourcenschutz. Die Bundesregierung begrüßt Sammlungen von Elektroaltgeräten wie auch die Handy-Recycling-Aktionen in den jeweiligen Bundesländern und auch das langjährige und erfolgreiche Engagement der gemeinnützigen Organisationen ausdrücklich.

Michael Theurer, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Schienenverkehr

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-[REDACTED]

Fax +49 30 18-300-[REDACTED]

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 2

Lithiumbatterien sind aufgrund der enthaltenen Stoffe und der elektrischen Energie als Gefahrgut der Klasse 9 eingestuft. Bei der Beförderung unterliegen sie daher den Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Die Vorschriften des Gefahrgutrechts dienen dazu, eine sichere Beförderung zu ermöglichen und Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für wichtige Gemeingüter wie Leben und Gesundheit zu verhindern. Die Vorschriften gelten daher grundsätzlich unabhängig von der Verwendung oder dem Transportzweck der beförderten Güter.

Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Gefahrgutrechts sind in internationalen Regelwerken (für den Straßenverkehr etwa das ADR) festgelegt und enthalten Vorgaben für die Beschaffenheit von Batterien, die Dokumentation, Verpackung und Kennzeichnung während des Transports bis hin zu Anforderungen an Ausrüstung von Fahrzeugen und Schulungen von Fahrzeugführern. Erleichterte Beförderungsbedingungen können in Abhängigkeit von der Nennenergie bzw. des Lithiummetallgehalts der Batterien (Sondervorschrift 188) oder für die Sammlung von Batterien und Elektroaltgeräten bei der Beförderung zum Zwecke der Entsorgung oder des Recyclings (Sondervorschriften 670) in Anspruch genommen werden.

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ist die Durchführung von Handy-Sammlungen daher grundsätzlich möglich, so dass die Entscheidung, Beförderungen für bestehende Sammlungen nicht mehr durchzuführen, oft eine unternehmerische Entscheidung der jeweiligen Transportunternehmen ist. Der Bundesregierung liegen Hinweise vor, dass die Wirtschaft bereits an alternativen Logistiklösungen arbeitet, um bestehende Sammlungen weiter aufrechterhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht beabsichtigt, die sicherheitstechnischen Vorgaben für bestimmte Verwendungszwecke herabzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Theurer